

**Reglement über die
~~familienergänzende Kinderbetreuung-~~
Betreuungsgutscheine für die familien-
ergänzende Kinderbetreuung**

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern,

gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über soziale Leistungsangebote,
- die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)~~Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur Sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)~~^{1 2},
- Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000,

beschliesst:

I. Gegenstand und Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung ~~sowie die Kindertagesstätte als soziale Leistungsangebote~~ derdurch die Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde).³

² Die Gemeinde bezweckt ~~mit diesen Angeboten~~ damit, Muri bei Bern als attraktiven Lebens- und Arbeitsort zu stärken.⁴

II. Betreuungsgutscheine

Art. 2

Grundsatz

¹ Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

² Vorbehalten bleiben die Ermächtigung des Kantons zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen und deren Finanzierung durch den Kanton zu 80 Prozent sowie die Bewilligung der erforderlichen Mittel durch das zuständige Organ der Gemeinde.

Art. 3

¹ BSG 860.22

² Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

³ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

⁴ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

Anspruch ¹ Eltern oder Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Muri haben für Kinder im Vorschulalter bis zum Eintritt in den Kindergarten einen Rechtsanspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn

- a die rechtlichen Voraussetzungen gemäss der ~~ASIV-FKJV~~ erfüllt sind und
- b die Eltern oder Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einreichen.⁵

² Es besteht keine ~~Begrenzung-Kontingentierung~~ der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nach Artikel ~~34c-29 Absatz 1 Buchstabe a ASIVFKJV~~.⁶

Art. 4

Betreuungspensum, Dauer ¹ Das für den Anspruch massgebende Betreuungspensum richtet sich nach ~~den~~ Artikeln 34h Absatz 1 ASIV43 ff. FKJV.⁷ ~~Es wird nicht enger an das tatsächliche Beschäftigungspensum gekoppelt.~~

² Betreuungsgutscheine werden für eine befristete Dauer, längstens für eine jährliche Tarifperiode vom 1. August bis 31. Juli, abgegeben.

³ Die Anpassung oder Aufhebung von Betreuungsgutscheinen richtet sich nach ~~der~~ den Artikeln 65 ff. ASIVFKJV.⁸

Art. 5

Verfügung ~~Der Gemeinderat regelt die Kompetenz zum Erlass~~ Die für die Behandlung der Gesuche um Betreuungsgutscheine zuständige Dienststelle der Abteilung Bildung erlässt die erforderlichen Verfügungen von ~~Die zuständige Bereichsleitung erlässt die erforderlichen Verfügungen gemäss diesem Reglement betreffend die Gutscheinsberechtigung (Art. 62 FKJV) und allfällige Anpassungen durch Verordnung~~.⁹

Art. 6

Finanzierung Die Finanzierung der Betreuungsgutscheine erfolgt über den kantonalen Lastenausgleich und mit einem Selbstbehalt der Gemeinde von 20 Prozent der durchschnittlichen Aufwendungen.

⁵ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

⁶ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

⁷ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

⁸ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

⁹ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

III. Kindertagesstätte...¹⁰

Art. 7 – 17 ...¹¹

Grundsatz und Zweck

¹ Die Gemeinde führt eine Kindertagesstätte (Kita) als soziales Leistungsangebot gemäss der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Kita dient

a der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung,

b der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit der Existenzsicherung der Familien,

c der Chancengleichheit und der sozialen und sprachlichen Integration der Kinder.

Art. 8

Angebot, Öffnungszeiten

¹ Die Kita bietet eine bedürfnisgerechte familienergänzende Kinderbetreuung nach professionellen und zeitgemässen pädagogischen Standards an.

² Sie nimmt Betreuungsgutscheine an und erfüllt die entsprechenden Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

³ Sie ist in der Regel tagsüber von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage geöffnet.

Art. 9

Betriebliche Grundsätze

¹ Die Kita erfüllt ihre Aufgaben nach unternehmerischen Grundsätzen.

² Sie strebt eine hohe Auslastung an und wird kostendeckend geführt.

³ Sie verfügt über ein Betriebskonzept.

Art. 10

Aufnahme

¹ Die Kita nimmt Kinder ab drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten auf.

² Sie kann ältere Kinder aufnehmen, wenn dies betrieblich möglich und pädagogisch sinnvoll ist.

³ Die Aufnahme erfolgt unabhängig von der sozialen, ethnischen, politischen oder religiösen Zugehörigkeit, Ansicht oder Betätigung des Kindes und seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten.

¹⁰ Aufgehoben am 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

¹¹ Aufgehoben am 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

~~⁴Bei beschränkter Kapazität haben Kinder aus der Gemeinde Vorrang vor auswärtigen.~~

~~⁵Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.~~

Art. 11

Vertrag

~~¹Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Vertrag mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten.~~

~~²Der Vertrag regelt mindestens~~

~~a—die vereinbarten Betreuungszeiten,~~

~~b—die geschuldeten Gebühren,~~

~~c—die Rechte und Pflichten der Eltern oder Erziehungsberechtigten,~~

~~d—die Vertragsdauer und die Kündigung.~~

Art. 12

Ausschluss

~~¹Ein Kind kann unabhängig von der Regelung der Kündigung im Vertrag (Art. 11) von der Kita ausgeschlossen werden, wenn~~

~~a—die Eltern oder Erziehungsberechtigten in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Reglement, den Vertrag oder Anordnungen der Leitung Kita verstossen,~~

~~b—das Kind mit seinem Verhalten den Betrieb in der Kita schwer beeinträchtigt oder~~

~~c—die Eltern oder Erziehungsberechtigten eine notwendige externe Unterstützung oder Begleitung nicht in Anspruch nehmen.~~

~~²Die Leitung Kita und die Leitung Abteilung Soziale Dienste entscheiden über den Ausschluss durch Verfügung.~~

Art. 13

Organisation

~~¹Die Kita ist ein Fachbereich der Abteilung Soziale Dienste.~~

~~²Sie kann an einem Standort oder an mehreren Standorten geführt werden. Der Gemeinderat bestimmt die Standorte.~~

~~³Die Kita wird durch die Leitung Kita geführt.~~

~~⁴Die Leitung einzelner Standorte obliegt einer Standortleitung.~~

Art. 14

Leitung Kita

~~¹Die Leitung Kita führt die Kita in pädagogischer, betrieblicher, personeller und administrativer Hinsicht. Sie kann ihre Zuständigkeiten~~

~~mit Ausnahme der in Absatz 2 genannte an die Standortleitungen delegieren.~~

~~2 Die Leitung Kita~~

~~a—erarbeitet das Budget und beantragt die Gebühren,~~

~~b—beschliesst ein Betriebskonzept, das die organisatorischen und pädagogischen Grundsätzen festhält,~~

~~c—entscheidet über die Aufnahme der Kinder,~~

~~d—schliesst den Vertrag mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten ab,~~

~~e—ist verantwortlich für die Rechnungstellung.~~

~~³Sie ist der Abteilungsleitung Soziale Dienste unterstellt und arbeitet mit anderen Stellen dieser Abteilung zusammen.~~

~~⁴Sie berichtet der Sozialkommission über besondere Ereignisse von grosser politischer, finanzieller oder medialer Bedeutung für die Gemeinde.~~

Art. 15

Sozialkommission

~~¹Die Sozialkommission führt die Kita strategisch und beaufsichtigt diese.~~

~~²Die Sozialkommission~~

~~a—beschliesst strategische Vorgaben,~~

~~b—ist Aufsichtsbehörde gemäss der ASIV,~~

~~c—führt einen jährlichen Aufsichtsbesuch durch,~~

~~d—stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend Gebühren, Standorte, Anstellung Leitung Kita und Budget.~~

Art. 16

Gebühren

~~¹Die Gemeinde erhebt für die Betreuung in der Kita eine Gebühr von 110 bis 140 Franken pro Kind und Tag.~~

~~²Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr oder mit einem erhöhten Betreuungsbedarf gemäss der ASIV ist ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent geschuldet.~~

~~³Für Mahlzeiten ist zusätzlich eine Gebühr, abgestuft nach der Art der Mahlzeit (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeit) geschuldet. Die Gebühr für alle Mahlzeiten pro Tag beträgt 12 bis 18 Franken.~~

Art. 17

Spezialfinanzierung

~~¹ Die Gemeinde führt für die Kita eine Spezialfinanzierung nach den Artikeln 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.~~

~~² Die Spezialfinanzierung dient der mittel- und langfristig kostendeckenden Finanzierung der Kita (Art. 9) und der Deckung von Aufwandüberschüssen der Betriebsrechnung.~~

~~³ Sie wird geäuñnet durch Ertragsüberschüsse eines Rechnungsjahres.~~

~~⁴ Der Gemeinderat beschliesst über Entnahmen.~~

~~⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung und Vorschüsse aus der Spezialfinanzierung werden verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.~~

~~⁶ Vorschüsse aus der Spezialfinanzierung müssen durch zukünftige Ertragsüberschüsse innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung zurückzuerstattet werden.~~

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 ~~...~~¹²

Ausführungsbestimmungen

~~¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.~~

~~² Er regelt namentlich~~

~~*a* die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen über Betreuungsgutscheine (Art. 5);~~

~~*b* die Höhe der Gebühren für die Kita (Art. 16).~~

~~³ Er legt die Einzelheiten der Organisation der Kita in einem Funktionsendiagramm fest.~~

Art. 19

Übergangsrecht

¹ Die Gemeinde gibt Betreuungsgutscheine erstmals für die Tarifperiode 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 ab.

~~²⁻⁴ ~~...~~¹³⁻⁴ Die Gebühren für die Kindertagesstätten richten sich bis zum 31. Juli 2020 nach bisherigem Recht und ab dem 1. August 2020 nach diesem Reglement.~~

~~³ Die Leitung Kita passt bestehende Verträge soweit erforderlich an die neuen Vorgaben gemäss diesem Reglement an.~~

¹² Aufgehoben am 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

¹³ Aufgehoben am 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

~~⁴Die Gemeinde führt die Spezialfinanzierung nach Artikel 17 ab dem 1. Januar 2021.~~

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 25. Juni 2013 über die Kindertagesstätte ist aufgehoben.

~~² Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2. ...¹⁴~~

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Muri bei Bern, 19. November 2019 / 23. Mai 2023

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern

Der Präsident

Die Sekretärin-Stv.

Andreas Kohler

Corina Bühler

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Karin Künti

Karin Pulfer

¹⁴ Aufgehoben am 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024